

RS OGH 1988/3/24 6Ob515/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1988

Norm

GmbHG §41 Abs3

Rechtssatz

Der Begriff der "Ausführung" sollte - sinnvollerweise - auch mittelbare Folgen erfassen. Es bedarf aber einer - gemessen am Zeitpunkt der Beschlußfassung, deren Rechtswidrigkeit allein Gegenstand des Anfechtungsprozesses sein kann - auf konkrete Tatsachen gestützten Prognose, daß hiedurch auch gleichzeitig eine Ersatzpflicht eintritt. Auf der Beschlußfassung nachfolgende Ereignisse kann die Anfechtungsklage nicht gestützt werden (hier: Geschäftsführerbestellungsbeschluß).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 515/88
Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 515/88
Veröff: RdW 1988,290 = WBI 1988,339 = NZ 1989,158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0060276

Dokumentnummer

JJR_19880324_OGH0002_0060OB00515_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at